

	<b>Mitzientscheidende Genehmigungen</b>	<b>Datum:</b>
	Projekt/Vorhaben: <b>Neubau 110-kV-Freileitung HT-2001 Frankfurt Nord - Wulkow</b>	<b>Seite:</b>

### 5.3 Erteilung einer Genehmigung bzgl. straßenrechtlicher Belange

Im Rahmen des Neubaus der 110-kV-Leitung HT-2001 Frankfurt Nord – Wulkow werden klassifizierte Straßen tangiert.

Die Einrichtung der jeweiligen temporären Flächen (Arbeitsfläche, Zuwegung etc.) sowie der An- und Abtransport von Baumaterialien an den Maststandorten erfordert eine zeitweilige Nutzung von vorhanden Straßen und Wegen. Um an die betroffenen Maststandorte zu gelangen, ist die Errichtung von Zufahrten zu den betroffenen gewerblich genutzten Grundstücken erforderlich. Demnach sind Sondernutzungserlaubnisse notwendig.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die klassifizierten Straßen aufgeführt von denen Baustraßen abgehen.

Tabelle 1: Baustraßen im Bereich von Bundesstraßen

Nr.	Zuwegung zu Mast	Gemarkung	Straßenname	Beschränkung
1	M 19F	Frankfurt (Oder)	Bundesstraße 112 Abs. 2584, km 3652024U - 3652024Z	
2	M 28 – M 30F	Frankfurt (Oder)	Bundesstraße 5 Abs. 065, km 3652016	

Von den aufgelisteten Verkehrsflächen hat keine Straße eine Gewichtsbeschränkung. Somit ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Soweit hiervon das Erfordernis der Erteilung von weiteren Erlaubnissen und Genehmigungen der betroffenen Straßen und Wege ausgeht, sind diese Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und werden hiermit beantragt.

Darüber hinaus erfolgt vor Baubeginn gem. § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die beauftragten Bauunternehmen die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung bei den Landkreisen und eine Abstimmung mit den Kommunen, ob für die Transporte eine Ertüchtigung der Anfahsstrecken erforderlich wird. Die Bauunternehmen legen ein Verkehrssicherungskonzept gemäß den Anforderungen und unteren Straßenbaubehörden den Landkreisen und die Zustimmungen der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger vor.